



## **Behandlungsvertrag für Pferde und Allgemeine Geschäftsbedingungen**

zwischen

Nebelpferd, Inhaberinnen Anja, Ricarda und Tamara Jakob,

Hauptstraße 51, 64750 Lützelbach

-nachstehend Geschäftsinhaberinnen genannt-

und

Herrn/Frau/Firma

Nutzungsort (Adresse des Stalls)

---

---

---

---

---

---

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail

-nachstehend Tierhalter/Kunde genannt-

### **§1 Erklärung**

Der Tierhalter/Kunde willigt ein, dass sich folgende/s \_\_\_ Pferd/e

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

während der gebuchten Mietzeit zum inhalieren in der mobilen Solekammer von Nebelpferd (2er Pferdeanhänger der Marke Böckmann, Modell Comfort Silber) und für den Zeitraum des Auf- und Abladens befinden wird/werden.

## **§ 2 Allgemeines**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ander vereinbart, für die vertragliche Buchung der mobilen Solekammer von Nebelpferd. Nebelpferd behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## **§ 3 Zustandekommen eines Vertrages**

Durch Buchung der mobilen Solekammer durch einen Kunden und Bestätigung des vereinbarten Termins durch Nebelpferd, kommt der Nutzungsvertrag zustande. Eine Vereinbarung bzw. Zustimmung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Whatsapp) erfolgen, womit der Nutzungsvertrag als erteilt gilt. Nebelpferd behält sich vor, einen Nutzungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

## **§ 4 Zahlung**

Nachdem ein Vertrag wirksam geschlossen wurde, wird die mobile Solekammer für den Mieter reserviert. Im Gegenzug werden die vereinbarten Kosten für die Mietdauer vom Kunden an Nebelpferd gezahlt. Die Zahlung kann vorab per Banküberweisung oder spätestens bei Übergabe/ Mietbeginn der mobilen Solekammer in bar erfolgen.

## **§ 5 Terminabsagen/Rücktritt durch den Kunden**

Vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Im Fall eines Rücktritts durch den Kunden entstehen keine Kosten, wenn Absagen bis spätestens 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin/Bereitstellung bei Nebelpferd schriftlich (E-Mail, Whatsapp) eingehen. Bei Unterschreitung von 72 Stunden vor dem Termin sowie bei Nichtabnahme bzw. Nichtantritt, wird Nebelpferd 50% der vereinbarten Kosten als Aufwandsentschädigung berechnen. Bei vorzeitiger Beendigung der vereinbarten Mietdauer, kann Nebelpferd dem Kunden die geleistete Zahlung zu 50% erstatten, wenn eine anderweitige Vermietung der mobilen Solekammer in demselben Zeitraum erfolgen kann. Andernfalls behält sich Nebelpferd vor, den gesamten Mietpreis einzubehalten.

## **§ 6 Terminabsagen durch Nebelpferd**

Kann ein gebuchter Termin wegen Krankheit, technischer Störungen oder durch (höhere) Gewalt nicht stattfinden, wird Nebelpferd den Kunden zeitnah informieren. Der Termin wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

## **§ 7 Übergabe und Rückgabe der mobilen Solekammer**

Nebelpferd stellt die mobile Solekammer zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort sauber, desinfiziert, in technisch einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand zur Verfügung. Der Kunde erhält eine Einweisung in die Benutzung der mobilen Solekammer, insbesondere die technischen Geräte. Die Geschäftsinhaberin händigt den Behandlungsvertrag aus und der Kunde quittiert dies mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrages. Der Anhänger ist gereinigt, unbeschädigt, in technisch einwandfreiem Zustand und mit vollzähligem Zubehör nach Ende der Mietdauer am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Zustand des Anhängers wird nach der Rückgabe von der Geschäftsinhaberin überprüft und neue Schäden werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Mieter zu unterzeichnen.

Bei verspäteter Rückgabe verlängert sich die Mietzeit automatisch und die Geschäftsinhaberin ist berechtigt für jeden zusätzlichen Tag ein Mindesttagesbehandlungspreis zu erheben. Wird bei Rückgabe des Anhängers festgestellt, dass der Mieter seinen Reinigungspflichten (Besenrein, Abwischen der Oberflächen) nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so ist der Vermieter berechtigt eebühr für die Reinigung in Höhe von 50,00 € zu erheben.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

Der Tierhalter haftet für sämtliche Schäden, die an Personen, am Pferdeanhänger und Ausrüstung, durch ihn oder das Tier verursacht werden, unmittelbar und in voller Höhe. Der Tierhalter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Pferdeanhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Tierhalter den Pferdeanhänger in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn bekommen hat. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie a. Sachverständigenkosten, b. Wertminderung, c. Abschleppkosten, d. Behandlungsausfallkosten. Bei den Behandlungsausfallkosten haftet der Tierhalter mit mindestens einer

Mindestbehandlungsabnahme je Tag, an dem der beschädigte Pferdeanhängers Nebelpferd nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Vor jeder Behandlung werden mögliche davor bestehende Schäden an und im Pferdeanhänger zusammen mit dem Tierhalter inspiziert. Vorhandene Schäden werden im Behandlungsvertrag notiert. Mit seiner Unterschrift im Behandlungsvertrag bestätigt der Tierhalter die Kenntnis über diese Schäden.

Vorhandene Schäden:

---

---

---

### **§ 9 Nutzung**

Der Tierhalter hat den Pferdeanhänger und das Zubehör sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Nur das/die Pferd/e vom oben eingetragenen Tierhalter darf/dürfen den Pferdeanhänger betreten und benutzen. Der Pferdeanhänger darf ausschließlich nur zur Soleinhalation benutzt werden. Z.B. ein Anhänger- bzw. Verladetraining ist nicht gestattet. Auch ein Anhängen an ein KFZ, Traktor oder LKW ist nicht gestattet. Die mobile Solekammer darf für den vereinbarten Zeitraum nicht bewegt, anderweitig beladen oder benutzt werden. Die mobile Solekammer steht ausschließlich nur zur Soleinhalation zur Verfügung. Der Ultraschallvernebler Equineb Pro darf ausschließlich mit der mitgelieferten Sole befüllt werden. Ein Befüllen mit Medikamenten oder anderweitigen Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Die mobile Solekammer wird gereinigt und gesäubert übergeben und soll so auch wieder abgegeben werden. Er sollte ausgefegt sein und die Oberflächen im Innenraum abgewischt sein. Bei unberechtigter Öffnung der Sattelkammer oder der Halterung des Ultraschallverneblers, unbefugten Betreten des Anhängers oder Zweckentfremdung wird eine Vertragsstrafe begangen. Diese liegt bei einer Höhe von 10.000€. Die Vervielfältigung des Behandlungsvertrages ist untersagt.

### **§ 10 Behandlung**

Die von uns angebotene Inhalation ist eine alternative bzw. komplementäre Behandlungsmethode, die zur Unterstützung oder vorbeugend eingesetzt werden kann. Sie ist aber keine medizinische Behandlung. Eine ärztliche oder schulmedizinische Behandlung wird nicht ersetzt, sondern soll diese im Idealfall sinnvoll ergänzen. Wir weisen Sie daher ausdrücklich darauf hin, dass wir keinerlei Heilversprechen machen können und wollen. Wir raten, die Therapie im Vorfeld mit Ihrem Tierarzt und/oder Heilpraktiker abzusprechen und laden Sie herzlich ein, unsere Technik selbst auszuprobieren, damit Sie selbst Erfahrungen sammeln und sich eine eigene Meinung bilden können.

### **§ 11 Aufsichtspflicht**

Der Tierhalter muss dauerhaft seiner Aufsichtspflicht gegenüber den oben genannten Pferden nachkommen. Die Geschäftsinhaberinnen unterliegen zu keiner Zeit der Aufsichtspflicht. Das Betreten und Benutzen der gesamten mobilen Solekammer geschieht auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, die sich die Pferde in der mobilen Solekammer und/oder beim Auf- und Abladen auf die Solekammer zufügen können, haftet alleine der Tierhalter. Der Tierhalter führt das Holen und Bringen aus dem Stall zum Pferdeanhänger sowie das Auf- und Abladen der Pferde auf den Pferdeanhänger selbstständig und auf eigene Verantwortung durch.

### **§ 12 Versicherung**

Der Tierhalter weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das/ die Pferd/e nach. Der Tierhalter versichert, dass das/die Pferd/e frei von ansteckenden Krankheiten ist/sind und aus seuchenfreien Bestand kommt/kommen.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Behandlungsvertrag beginnt am \_\_\_\_\_

und endet am \_\_\_\_\_.

Die o.g. Parteien erkennen diesen Vertrag an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Nebelpferd

\_\_\_\_\_  
Tierhalter/in